

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Sesselmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Umsetzung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes (UStG) in Thüringen

Mit den Änderungen des Umsatzsteuergesetzes im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2015 (Steuerrechtsänderungsgesetz vom 2. November 2015, BGBl. 2015 I, S. 1834) unterfallen nach der Neuregelung in § 2b UStG auch juristische Personen des öffentlichen Rechts, wie Gemeinden, Gemeinde- und Zweckverbände, wenn sie Leistungen erbringen, die keinem generellen Marktausschluss unterliegen, einer Umsatzsteuerpflicht. Mit dem Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) vom 19. Juni 2020 (BGBl. 2020 I, S. 1385) wurde der Optionszeitraum zur Beibehaltung der Regelungen des § 2 Abs. 3 UStG für juristische Personen des öffentlichen Rechts bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. Zwischenzeitlich haben sich einzelne Landkreise in Thüringen zur Einführung eines Kontrollsystems für die Umsetzung des § 2b UStG in Form der kommunalen Gemeinschaftsarbeit nach dem Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) zusammengeschlossen, weil hierdurch eine Kostensparnis bei Personalkosten im Rahmen der Implementierung von circa 50 Prozent und bei Sachkosten von circa 30 Prozent zu erzielen seien.

In der Antwort der Landesregierung (Drucksache 7/135) vom 10. Januar 2020 zur Kleinen Anfrage 7/14 des Abgeordneten Bilay (DIE LINKE) vom 28. November 2019 wird ausgeführt, dass bei Revisionen des Kommunalen Finanzausgleichs die Auswirkungen des § 2b UStG bei der Bedarfsermittlung der finanziellen Mindestausstattung der Kommunen geprüft werden. Der Begründung des beschlossenen Änderungsantrags der Fraktionen DIE LINKE, der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der CDU (Vorlage 7/3285) zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze sowie zur Aufhebung des Thüringer Gesetzes für eine kommunale Investitionsoffensive 2021 bis 2024 (Drucksache 7/4171) lassen sich Ausführungen hierzu jedoch nicht entnehmen.

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales ist nach § 118 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung oberste Rechtsaufsichtsbehörde über die Gemeinden, Städte, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbände und Landkreise in Thüringen.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/3321** vom 13. Mai 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 7. Juli 2022 beantwortet:

1. Wie bewertet die Landesregierung die Umsetzung des § 2b UStG in kommunaler Gemeinschaftsarbeit? Können hierdurch finanziell wirksame Synergieeffekte erzeugt werden und wenn ja, welche in welchem Umfang?

Antwort:

Die Landesregierung begrüßt und unterstützt die freiwillige kommunale Zusammenarbeit. Dies gilt für die Umsetzung des § 2b UStG ebenso wie für jede andere Aufgabe der Beteiligten, wenn die Zusammenarbeit in deren Interessen liegt. Die konkreten Effekte der kommunalen Zusammenarbeit können belastbar allenfalls von den Beteiligten selbst im Einzelfall, abhängig beispielsweise von der konkreten Form der Zusammenarbeit, ausgewiesen werden und sind nicht pauschal darstellbar.

2. Welche Formen der kommunalen Gemeinschaftsarbeit zur Umsetzung des § 2b UStG sind der Landesregierung in Thüringen wo bekannt (bitte nach betroffenen Gemeinden, Gemeinde- und Zweckverbänden unter Benennung der Form der kommunalen Gemeinschaftsarbeit, geordnet nach kreisfreien Städten und Landkreisen, auflisten)?

Antwort:

Der Landesregierung ist eine aus den Landkreisen Greiz, Hildburghausen, Saalfeld-Rudolstadt, Kyffhäuserkreis und Wartburgkreis bestehende kommunale Arbeitsgemeinschaft nach § 4 ThürKGG zur Umsetzung des § 2b UStG bekannt.

3. Wie und aufgrund welcher Rechtsgrundlage werden Formen der kommunalen Gemeinschaftsarbeit zur Umsetzung des § 2b UStG gefördert?

Antwort:

Die kommunale Zusammenarbeit kann mit einem Förderprogramm gemäß § 24 Abs. 2 Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG) nach den dort genannten Kriterien gefördert werden. Das Förderprogramm ist nicht spezifisch auf die Umsetzung des § 2b UStG ausgerichtet, sondern erfasst entsprechend dem Gesetzestext die unterschiedlichsten Formen und Aufgaben der kommunalen Zusammenarbeit.

4. Wie viele Gemeinden sowie Gemeinde- und Zweckverbände haben von der Optionsmöglichkeit des § 27 Abs. 22a UStG Gebrauch gemacht und wie viele nicht?

Antwort:

Eine Inanspruchnahme der Optionsmöglichkeit des § 27 Abs. 22a UStG obliegt ausschließlich der Entscheidung der Kommunen. Der Landesregierung liegen hierzu keine Angaben vor.

5. Erfolgte beispielsweise durch Rundschreiben oder in anderer Form durch das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales beziehungsweise des Thüringer Landesverwaltungsamts eine Spezifizierung umsatzsteuerpflichtiger Verwaltungsleistungen nach § 2b UStG? Wenn ja, wodurch (bitte als Anlage beifügen)? Wenn nein, wie kann aus Sicht der Landesregierung eine zeitintensive Abstimmung der umsatzsteuerpflichtigen Gemeinden sowie Gemeinde- und Zweckverbände mit dem zuständigen Finanzamt vermieden werden?

Antwort:

Ob eine Kommune eine Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt sucht, etwa aus Gründen der Verwaltungseffizienz, obliegt ausschließlich der Entscheidung der Kommune.

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales (TMIK) hat mit Schreiben vom 14. Dezember 2016 alle Rechtsaufsichtsbehörden und Kommunen in Thüringen über das Schreiben des Thüringer Finanzministeriums (TFM) vom 22. August 2016 hinsichtlich der Abgabe der Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG sowie mit Schreiben vom 21. Dezember 2016 über das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen zu Anwendungsfragen des § 2b UStG vom 16. Dezember 2016 informiert. Zudem wurden/werden den kommunalen Bereich betreffende Anwendungsfragen des § 2b UStG durch die kommunalen Spitzenverbände an das Bundesministerium der Finanzen herangetragen und nach Abschluss der Erörterungen auf Bund-Länder-Ebene, bei denen Thüringen mitwirkt, zentral durch das Bundesministerium der Finanzen beantwortet. Bisherige Fragestellungen Thüringer Verbände wurden durch das TFM beantwortet.

6. Wurden die personellen und sachlichen Mehraufwendungen der Gemeinden sowie Gemeinde- und Zweckverbände zur Umsetzung des § 2b UStG im derzeit geltenden Kommunalen Finanzausgleich berücksichtigt? Wenn ja, wie und in welcher Höhe? Wenn nein, warum und aus welchem Rechtsgrund nicht?

Antwort:

Für den Kommunalen Finanzausgleich fand im Jahr 2021 eine Revision nach § 3 Abs. 5 ThürFAG für das Ausgleichsjahr 2022 statt. Diese Revision basierte auf der Jahresrechnungsstatistik der Kommunen für das Jahr 2019. Die finanziellen Belastungen für Vorbereitungsarbeiten hinsichtlich der Auswirkungen des § 2b UStG sind in der Jahresrechnung 2019 abgebildet soweit Kommunen keinen Optionsantrag gestellt hatten und wurden somit bei der Ermittlung des im Jahr 2022 über die Finanzausgleichsmasse I zu deckenden Finanzbedarfs berücksichtigt. Eine konkrete Höhe der Berücksichtigung der personellen und sachlichen Mehraufwendungen der Kommunen zur Umsetzung des § 2b UStG im Kommunalen Finanzausgleich kann nicht beziffert werden, da die erfassten Buchungen für diese Verwaltungstätigkeiten nicht separat statistisch ausgewiesen werden.

7. Spätestens wann und in welcher landesdurchschnittlichen Höhe ist aufgrund von § 2b UStG mit Gebühren- und Entgelterhöhungen (zum Beispiel bei Frei- und Hallenbädern und ähnlichen Einrichtungen) unter Berücksichtigung der Kalkulationszeiträume in Gebühren- und Entgeltbedarfsberechnungen (Gebühren- und Entgeltkalkulationen) der Gemeinden sowie Gemeinde- und Zweckverbände zu rechnen?

Antwort:

Die Beantwortung der Frage würde hypothetische Alternativkalkulationen zum Abgleich mit den bestehenden kommunalen Kalkulationen erfordern und ist daher aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht möglich.

Maier
Minister